

Handreichung für rechtliche Betreuer/innen

Stand: 20.10.2017

Aufgabenbereich Vermögen

1. Barbetrags- und Kostenbeitragsberechnung durch den Leistungsträger
2. Rechnungen bezahlen
3. Hinweis auf Höchstbetrag an Eigengeld
4. Antrag auf Grundsicherungsleistungen mit Ergänzungsbogen „Vermögen“

Aufgabenbereich Gesundheit

1. Gerichtsbeschlüsse vom Amtsgericht
2. Berichte, die vom Amtsgericht angefordert werden
3. Beantragung einer gültigen Krankenversicherungskarte
4. Beantragung der Befreiungskarte für Zuzahlungen bei Medikamenten und Hilfsmitteln

Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmungsrecht

1. Anmeldung der Hauptwohnung beim Einwohnermeldeamt
2. Personalausweis verlängern beim Einwohnermeldeamt
3. Gültigkeit des Schwerbehindertenausweis / Versorgungsamt
4. Beantragung/Ausstellung eines Beiblattes (Wertmarke) beim Versorgungsamt
5. Gültiger Betreuerausweis
6. Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
7. Zuteilung einer Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern

Aufgabenbereich Vermögen

1. Barbetrags- und Kostenbeitragsberechnung durch den Leistungsträger

Jeder Bewohner hat einen Anspruch auf einen Barbetrag, das sogenannte persönliche Eigengeld. Bei der Barbetrags- und Kostenbeitragsberechnung geht es um Bewohner/innen, die die Werkstatt besuchen. Bei diesen Personen wird gleichzeitig ein Kostenbeitrag angesetzt. Dieser Kostenbeitrag verrechnet sich mit dem Lohn; d.h. werden in einigen Monaten zusätzliche Entgelte gezahlt, wie z.B. Prämien, Weihnachtsgeld etc., müssen Barbetrag und Kostenbeitrag neu berechnet werden.

Aufgabe der rechtlichen Betreuung:

- ein Girokonto/Treuhandkonto für den Betreuten bei einem Bankinstitut einrichten, wenn noch nicht vorhanden
- schriftlich der WfbM mitteilen, dass die monatliche Lohnabrechnung an den Leistungsträger (Kostenträger) geschickt wird. Der Leistungsträger wird zukünftig für die Berechnung von Bar- und Kostenbeitragsberechnung zuständig sein

Es werden auf dem Girokonto des Betreuten zwei Buchungen erfolgen, einmal die Einzahlung des Barbetrages und einmal der Abzug des Kostenbeitrages.

2. Rechnungen bezahlen

Zum Aufgabenbereich der Vermögenssorge/Gesundheitsvorsorge sind Rechnungen z.B. für therapeutisches Reiten, Zuzahlungen für orthopädische Schuhe (diese kann auch im Rahmen des Bekleidungsgeldes abgerechnet werden), Medikamente, wenn keine Zuzahlungsbefreiung vorliegt, Möbel, etc. zu bezahlen.

Die Einrichtung wird zukünftig allen Rechnungsstellern, die Rechnungen direkt an den zu Betreuenden stellen, den zuständigen rechtlichen Betreuer nennen, damit Rechnungen direkt an diesen zugestellt werden können.

In der Einrichtung selbst verbleibt so lediglich das Eigengeld des Nutzers, welches stellvertretend verwaltet wird, wenn der Nutzer dies nicht eigenständig übernehmen kann.

3. Hinweis auf Höchstbetrag an Eigengeld, den die Einrichtung in bar für den/Bewohner/in verwaltet

Wenn ein Bewohner/in nicht in der Lage ist, selbständig sein Eigengeld zu verwalten, erhält er die erforderliche Unterstützung durch die Einrichtung. Dazu ist die Zustimmung des rechtlichen Betreuers erforderlich. Die Einrichtung hat für eine sichere Aufbewahrung von finanziellen Mitteln der Bewohner/innen zu sorgen und ggf. dafür entsprechend abgesicherte Tresore vorzuhalten. Die Summe des zur Verfügung gestellten Eigengeldes des Bewohners/Bewohnerin legt der rechtliche Betreuer fest. Übersteigt die zu verwaltende Summe einen Betrag von ca. 200€, wird der rechtliche Betreuer informiert und darüber hinausgehendes Bargeld auf das Girokonto des Bewohners zurück überwiesen.

4. Antrag auf Grundsicherungsleistungen mit Ergänzungsbogen „Vermögen“ (übernimmt der LK OS automatisch bei Anmeldung der Wohnung)

Reicht das Einkommen eines behinderten Menschen nicht aus, um seinen Lebensunterhalt (Ernährung, Kleidung, Unterkunft etc.) zu bestreiten, kann er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beanspruchen. Diese Leistungen werden auch in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gewährt. Volle Erwerbsminderung besteht, wenn ein Mensch wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, werden als voll erwerbsgemindert angesehen. Grundsicherung erhalten auch Menschen, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe wohnen.

Aufgabe der rechtlichen Betreuung:

- Antrag auf Leistungen der Grundsicherung beim zuständigen Sozialamt stellen (Ein Merkblatt für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen findet sich auf der Internetseite des Bundesverbandes für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.)

Aufgabenbereich Gesundheit

1. Gerichtsbeschlüsse vom Amtsgericht

Laut Rechtsprechung bezeichnet Freiheitsentzug die schwerste Form der Freiheitseinschränkung und stellt damit einen Eingriff in die durch Grundgesetz und Menschenrechte garantierte Freiheit des Einzelnen dar. Als besondere Form der Gewaltanwendung ist Freiheitsentzug grundsätzlich strafbar, wenn kein richterlicher Beschluss dazu vorliegt.

Mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen (FEM) werden Menschen in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt, z.B. durch Vorrichtungen, Materialien, Gegenstände oder auch Medikamente. Dazu gehören vorwiegend mechanische Zwangsanwendungen wie Bettgitter oder Gurte. Da FEM immer einen Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit des Menschen darstellen, dürfen diese nur dann durchgeführt werden, wenn der Betroffene selbst der Anwendung schriftlich zustimmt. Ist die betroffene Person hingegen nicht einwilligungsfähig, muss ein Betreuungsgericht nach entsprechender Prüfung zustimmen (§1906 Abs.4 in Verbindung mit Abs.1 BGB).

Die Zustimmung einer rechtlichen Betreuerin beziehungsweise eines Betreuers allein reicht nicht aus und auch Mitarbeiter/innen oder Ärztinnen und Ärzte dürfen solche Maßnahmen grundsätzlich nicht anordnen. Der rechtliche Betreuer erstellt einen Antrag für das Betreuungsgericht, der die Indikationen zur Anwendung der FEM (z. B. Bettgitter, Pflegestuhl, Bauchgurt) begründet. Im Rahmen der Prüfung schreibt das Gesetz zudem ein ärztliches Gutachten vor, welches Aussagen zum Gesundheitszustand der betroffenen Person, zum Anlass, zur Art und voraussichtlichen Dauer der Maßnahme sowie zu fehlenden oder bereits versuchten Alternativen machen sollte. Basierend auf diesen Informationen trifft das Gericht die Entscheidung.

Aufgaben der rechtlichen Betreuung:

- Aufgrund persönlicher Anregung oder der Einrichtung einen Beschluss für eine freiheitseinschränkende Maßnahme beim Betreuungsgericht/Amtsgericht beantragen
- Erforderlich ist ein ärztliches Gutachten
- Die freiheitsentziehende Maßnahme wird immer für einen festgelegten Zeitraum gewährt. Dieser Zeitraum ist besonders zu beachten, denn nach Ablauf der Frist ist die Durchführung einer freiheitsentziehenden Maßnahme strafbar.
- Die Verlängerung wird in der Regel vom zuständigen Amtsgericht angezeigt und lässt ausreichend Zeit für eine weitere Prüfung oder das Einholen eines ärztlichen Gutachtens
- Beim Einholen des Gutachtens ist die Einrichtung behilflich
- Die Einrichtung benötigt eine Kopie des richterlichen Beschlusses als Grundlage für ihr Handeln und als Nachweis z.B. gegenüber der Heimaufsicht als Prüforgan

2. Berichte, die vom Amtsgericht angefordert werden

Der Betreuer hat auf Anfrage des Betreuungsgerichtes über die Führung der Betreuung zu berichten (§ 1839 BGB); meist erfolgen die gerichtlichen Anfragen jährlich (zusammen mit der Aufforderung zur Rechnungslegung gem. § 1840 BGB). Hierfür haben einige Gerichte Vordrucke entwickelt. Der Betreuer muss diese aber nicht benutzen. Er kann den Bericht auch persönlich beim Gericht (zur Niederschrift) erstatten.

Bei ehrenamtlichen Betreuern wird meist zugleich mit Jahresbericht und Rechnungslegung die Auszahlung der Aufwandspauschale beantragt, wenn der Betreute mittellos ist.

Aufgabe der rechtlichen Betreuung:

- Berichtsformulare ausfüllen
- Erforderliche Unterlagen zeitnah aus der Einrichtung anfordern (z.B. Übersicht der Eigengeldverwaltung; Heimentgelt)

3. Beantragung einer gültigen Krankenversicherungskarte

Jeder Bewohner/Bewohnerin muss im Besitz einer gültigen Krankenversicherungskarte sein, sonst ist die medizinische Versorgung nicht sichergestellt. In der Regel wird über die Krankenkasse direkt eine aktualisierte Krankenversicherungskarte an die rechtlichen Betreuer verschickt. Falls dies nicht automatisch geschieht, ist die Beantragung einer neuen Krankenversicherungskarte vorzunehmen und deren Ablauffrist zu beachten.

Aufgabe der rechtlichen Betreuung:

- ggf. Beantragung einer neuen Krankenversicherungskarte
- Ablauffrist beachten
- Weiterleitung der Krankenversicherungskarte an die Einrichtung
- Hinweis an die Krankenversicherung, dass aller Schriftverkehr über den rechtlichen Betreuer erfolgen soll

4. Beantragung der Befreiungskarte für Zuzahlungen bei Medikamenten und Hilfsmitteln bei der Krankenkasse

Alle Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen Zuzahlungen zu den Leistungen der Krankenkasse zahlen. Die Belastungsgrenze liegt bei 2% des jährlichen Bruttoeinkommens. Bei chronisch kranken und behinderten Menschen, die in Dauerbehandlung sind, liegt diese Grenze bei 1% (sogenannte Chroniker-Regelung). Auch gesetzlich versicherte Heimbewohner/innen sind dazu verpflichtet, Zuzahlungen zu leisten. Die Zuzahlungsgrenze für 2017 liegt bei 49,08€ (1% des Bruttoeinkommens). Wird die Belastungsgrenze innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, sind alle entsprechenden Belege der Krankenkasse zuzuschicken und eine Zuzahlungsbefreiungskarte für den Rest des Jahres zu beantragen. In der Regel erreicht unser Personenkreis diese Belastungsgrenze schnell, sodass es sinnvoll ist, ab Oktober/November eines Jahres mit dem Zuzahlungsbetrag bei der Krankenkasse in Vorleistung zu gehen, damit ab Januar des Folgejahres tatsächlich der Befreiungsausweis vorliegt und komplizierte Rückrechnungen zu viel gezahlter Beträge vermieden werden.

Liegt die sogenannte Chroniker-Regelung vor, kann bereits im September die Beantragung einer Befreiungskarte für das Folgejahr gestellt werden. Damit wäre einigermaßen sichergestellt, dass bereits zu Jahresbeginn eine Befreiungskarte vorliegt und aufwendige Verrechnungspraktiken entfallen.

Aufgabe der rechtlichen Betreuung:

- Beantragung der Befreiung von der Zuzahlung für Medikamente/Hilfsmittel ab September eines Jahres bei der Krankenkasse für das Folgejahr

Erforderliche Unterlagen:

- Barbetragsnachweis vom Leistungsträger
- Einkommensnachweis (Lohnabrechnung der WfbM)
- Schwerbehindertenausweis in Kopie
- Heimkostennachweis über die Einrichtung
- Ärztliches Attest über Chroniker-Regelung ausstellen lassen
- Übergabe der Zuzahlungsbefreiungskarte an die Einrichtung

Liegt eine Befreiungskarte nicht vor, schickt die Einrichtung die Rechnung an den rechtlichen Betr., falls die Rechnungen nicht schon direkt an den/die rechtliche/n Betreuer/in gegangen sind.

Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmungsrecht

1. Anmeldung der Hauptwohnung beim Einwohnermeldeamt der entsprechenden politischen Gemeinde

Wer in Deutschland wohnt, muss per Gesetz das Einwohnermeldeamt über seinen Umzug informieren. Das persönliche Erscheinen auf dem Einwohnermeldeamt bleibt Ihnen als rechtlichem Betreuer bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes in der Regel nicht erspart, da Sie in Vertretung

des Betreuten handeln. Der Betreuerausweis ist mitzunehmen. Der Personalausweis ist vorzuzeigen und wird mit der neuen Anschrift versehen. Beim Einwohnermeldeamt ist ein Meldeformular des neuen Wohnortes auszufüllen und zu unterschreiben, dafür ist eine Wohnungsgeberbestätigung Pflicht. Der Vermieter (hier die Einrichtung) ist verpflichtet, diese rechtzeitig und korrekt zu erstellen.

Aufgaben der rechtlichen Betreuung:

- Bei der Einrichtung eine Wohnungsgeberbestätigung anfordern
- Mit Betreuerausweis und Personalausweis des Betreuten beim Einwohnermeldeamt melden
- Formulare ausfüllen und unterschreiben

2. Personalausweis verlängern beim Einwohnermeldeamt

Den Personalausweis zu verlängern ist nicht mehr möglich. Wenn die Gültigkeitsdauer des Personalausweises endet, ist die Beantragung eines neuen Dokumentes erforderlich. Einige Gemeinden informieren über die Ablauffrist. Der entsprechende Antrag kann beim

Einwohnermeldeamt gestellt werden. Da der Antragsteller in Gegenwart eines Bediensteten der politischen Gemeinde eine Unterschrift leisten muss, kann der Ausweis nur persönlich beantragt werden. Da Sie als rechtlicher Betreuer in Vollmacht und Vertretung handeln, ist der Betreuerausweis mitzunehmen. Mitzubringen sind der alte Personalausweis oder ein Reisepass als Identitätsnachweis und ein aktuelles Passbild. Ein Antragsformular muss in der Regel nicht ausgefüllt werden. Der fertige Antrag wird nach Vorlage des alten Ausweises elektronisch erstellt, ausgedruckt und braucht nur noch vom Antragsteller unterzeichnet zu werden.

Aufgaben der rechtlichen Betreuung:

- Ablauffristen des Personalausweises bedenken
- Neuerstellung eines Personalausweises beantragen (Betreuerausweis, Personalausweis des Betreuten, Lichtbild des Betreuten)
- Personalausweis in der Einrichtung hinterlegen

3. Gültigkeit des Schwerbehindertenausweis / Versorgungsamt (erfolgt in der Regel automatisiert)

Die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises erfolgt beim zuständigen Versorgungsamt (Adresse s. Anlage). Der Ausweis, der den Grad der Behinderung (GdB) bescheinigt, sollte immer gültig zur Verfügung stehen, um die Nachteilsausgleiche nutzen zu können (z.B. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht). Aus diesem Grunde ist es notwendig, regelmäßig das Ablaufdatum zu überprüfen und den Schwerbehindertenausweis rechtzeitig zu verlängern.

Dafür wird benötigt:

- der Schwerbehindertenausweis
- ein Passfoto
- ein kurzes Anschreiben an das zuständige Versorgungsamt
- ggf. ein „Verschlimmerungsantrag“

Aufgaben der rechtlichen Betreuung:

- Beantragung eines Schwerbehindertenausweises beim zuständigen Versorgungsamt, falls noch nicht erfolgt (Adresse s. unten)
- Dem Versorgungsamt mitteilen, dass aller Schriftverkehr über den rechtlichen Betreuer zu erfolgen hat.
- Die Erstbeantragung ist umfangreich und dauert ca. ein halbes Jahr, weil ein Feststellungsverfahren über den Ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes erfolgt.

- Manche Schwerbehindertenausweise sind für eine unbefristete Zeit ausgestellt, andere wiederum haben eine Befristung, die vom rechtlichen Betreuer zu beachten ist. Es ist zeitnah eine Verlängerung zu beantragen.
- Den Schwerbehindertenausweis oder eine beglaubigte Kopie benötigt die Einrichtung z.B. für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, Besuch kultureller Veranstaltungen

4. Beantragung/Ausstellung eines Beiblattes (Wertmarke) beim Versorgungsamt

In der Regel wird die Wertmarke zeitnah vom zuständigen Versorgungsamt dem Betreuten oder dem rechtlichen Betreuer zugeschickt. Damit können öffentliche Verkehrsmittel (inkl. Bahn) kostenlos genutzt werden.

Aufgaben der rechtlichen Betreuung:

- Beantragung der Wertmarke beim zuständigen Versorgungsamt, falls sie nicht automatisch zugesandt wurde
- Dem Versorgungsamt mitteilen, dass aller Schriftverkehr über den rechtlichen Betreuer zu erfolgen hat.
- Die Wertmarke der Einrichtung zur Verfügung stellen

Versorgungsamt

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
 - Außenstelle Osnabrück -
 Iburger Str. 30
 49082 Osnabrück
 Tel: 0541/5845-1
 Fax: 0541/5845-297

5. Gültiger Betreuerausweis

Der Betreuerausweis ist ein vom Betreuungsgericht (als Teil des Amtsgerichts) ausgestelltes Dokument, mit dem Sie sich als rechtliche/r Betreuer/in nach außen hin legitimieren. Der Betreuerausweis wird vom Rechtspfleger des Betreuungsgerichtes üblicherweise im Rahmen eines Einführungsgesprächs ausgehändigt. Der Betreuerausweis muss vom Betreuer bei wichtigen Rechtshandlungen dem jeweiligen Vertrags- oder Ansprechpartner (Bank, Vermieter, Behörden, Ärzte usw.) vorgelegt werden. Nach dem Ende der Betreuung, z.B. durch Tod des Betreuten oder Betreuerwechsel hat der Betreuer den Betreuerausweis an das Gericht zurückzugeben (§ 1893 BGB). Der Betreuerausweis begründet, anders als eine Vollmachtsurkunde (§ 172 BGB), keinen Gutgläubenschutz für den Vertragspartner. Der Vertragspartner, z.B. eine Bank oder Sparkasse, kann nicht gutgläubig vom Fortbestand des Betreueramtes ausgehen, nur weil der Betreuer noch seinen Ausweis vorlegt. Die Rechtswirksamkeit der Betreuerbestellung, also das Bestehen von Rechten und Pflichten des Betreuers hat, anders als oft vermutet, nichts mit der Aushändigung des Betreuerausweises zu tun. Die Betreuerbestellung wird mit Bekanntgabe des Gerichtsbeschlusses an den Betreuten wirksam (§ 69a Abs. 3 FGG, ab 1.9.2009 § 287 FamFG).

6. Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr

Wer vollstationär ein Zimmer in einer Eingliederungshilfeeinrichtung bewohnt, muss keine Rundfunkgebühren bezahlen, da die Einrichtung als Gemeinschaftsunterkunft gilt. Die Einrichtung leistet einen pauschalen Beitrag an die GEZ.

7. Zuteilung einer Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern

Die Steuer-Identifikationsnummer wird schriftlich vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Die elfstellige Nummer gilt ein Leben lang. In diesem Schreiben wird die Nummer als "Persönliche

Identifikationsnummer" bezeichnet, häufig wird sie auch kurz "Identifikationsnummer" genannt und mit Steuer-ID abgekürzt. Damit kann das Finanzamt die Steuerklärung eindeutig zuordnen. Nur anhand des Namens oder des Geburtsdatums ist das nicht mehr möglich.

In der Regel findet sich die Identifikationsnummer auch

- im Einkommensteuerbescheid oder
- auf der Lohnsteuerbescheinigung

Aufgabe der rechtlichen Betreuung:

- jährliche Einkommenssteuererklärung abgeben, wenn erforderlich

Sonstiges

Die Einrichtung wird in regelmäßigen Abständen die sich angesammelten bewohnerbezogenen Unterlagen prüfen und nicht mehr benötigte Unterlagen an die rechtlichen Betreuer/innen aushändigen.

Weiterführende Literatur:

Broschüre „Arbeitshilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“ (Niedersächsisches Justizministerium)

Verzeichnis der Betreuungsstellen in Niedersachsen

Landkreis Osnabrück

Betreuungsstelle

Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Tel.: 0541/5013216

Stadt Osnabrück

Betreuungsstelle

Natruper - Tor - Wall 5

49076 Osnabrück

Tel.: 0541/323-3191 oder -2588

Verzeichnis der anerkannten Betreuungsvereine in Stadt und Landkreis Osnabrück

SKM - katholischer Verein

für soziale Dienste in Osnabrück e.V.

Alte Poststraße 11

49074 Osnabrück

Tel.: 0541/ 33144-0

Sozialdienst katholischer Frauen

Betreuungsverein

Johannisstraße 91

49074 Osnabrück

Tel.: 0541/ 33876-10

Hilfe für hörgeschädigte Menschen in

Niedersachsen e.V.

Knollstraße 96

49088 Osnabrück

Tel.: 0541/1800999

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nicht konsequent die weibliche und die männliche Schreibweise genutzt. Jederzeit sind beide Schreibweisen gemeint.